

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	

Beantwortung der Anfrage vom 05.03.2012 zu Illegalen Kleidercontainern AN 0227/2012

Anfrage der CDU-Fraktion vom 05.03.2012:

1. Ist es richtig, dass es sich bei den folgend genannten Grundstücken auf denen Kleidercontainer anzutreffen sind, um städtische bzw. öffentliche Grundstücke handelt?

Hahnwald	Friedrich-Ebert-Straße/Bonner Landstraße
Immendorf	Immendorfer Hauptstraße
Immendorf	Godorfer Straße/Daunerstraße
Immendorf	Claudiusstraße/Fontanestraße
Meschenich	Köttingerweg
Raderberg	Mertenerstraße 4
Raderthal	Bliesheimerstraße
Rondorf	Reiherstraße 9
Sürth	Josef Kallscheuer Straße
Sürth	Schlehenweg bei Aldi
Sürth	Sürther Hauptstraße 191
Zollstock	Neuer Weyerstraßenweg Aldi
Zollstock	Albert-Schweizer Straße
Zollstock	Gottesweg

2. Was gedenkt die Stadt nun zu tun, um dem Thema dauerhaft beizukommen?
3. Welche der oben genannten Containerstandorte sollen definitiv verschwinden und welchen Zeitrahmen gibt es dafür (Angabe für jeden einzelnen Containerstandort)?
4. Sollte es sich um Privatland handeln, hat die Stadt eruiert, ob der Eigentümer sein Einverständnis gegeben hat? Wenn nein, welche ordnungspolitischen Maßnahmen sieht die Stadt dann vor?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.:

Bei den in der Anfrage der CDU-Fraktion genannten Grundstücken handelt es sich teilweise auch um private Grundstücke. Die Prüfung der einzelnen Standorte ist als Anlage beigefügt.

Zu 2.:

Das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenland ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Bereits 1998 und 1999 haben sich der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen sowie der Ausschuss für Umweltschutz und Abfallwirtschaft mit dieser Thematik befasst. Seitdem werden aus Gründen der Stadtgestaltung und Verkehrssicherheit keine Sondernut-

zungserlaubnisse erteilt und unerlaubt abgestellte Container nicht geduldet.

In einer Schwerpunktaktion im April 2011 ist die Verwaltung gegen unerlaubt aufgestellte Altkleidercontainer vorgegangen. Über einen gut sichtbaren Farbaufkleber werden seitdem die Betreiber aufgefordert, den Container innerhalb von zwei Wochen zu beseitigen.

Kommt ein Betreiber dieser Aufforderung nicht nach, wird er im Rahmen einer Anhörung über die beabsichtigten Maßnahmen informiert. Sofern der Container nicht beseitigt wird, ergeht eine Ordnungsverfügung mit folgendem Regelungsinhalt: Entfernungs- und Untersagungsanordnung, Androhung der Ersatzvornahme und Erhebung einer Sondernutzungsgebühr. Gleichzeitig wird das Bußgeldverfahren eingeleitet. In den meisten Fällen wird bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Container beseitigt. Bisher erhielt lediglich ein Betreiber drei Ordnungsverfügungen, gegen die er vor dem Verwaltungsgericht Köln Klage erhoben hat.

Erfolgt auf die Ordnungsverfügung keine Reaktion und ist nach erneuter Prüfung vor Ort der Container nicht abgebaut, erfolgt die Festsetzung der Ersatzvornahme und Anhörung zur Verwertungsanordnung. In einer weiteren Ordnungsverfügung wird dem Betreiber Gelegenheit gegeben, den Container auszulösen und gleichzeitig die Verwertung des Containers angeordnet. Kommt es nicht zur Auslösung gegen Sicherheitsleistung, wird der Container mit Inhalt entsorgt. Der Betreiber erhält sodann einen Leistungsbescheid über die entstandenen Kosten.

Die Verfahrensschritte sind rechtlich vorgegeben und lassen sich auch unter dem Gesichtspunkt knapper Personalressourcen nicht verkürzen.

Bisher wurden insgesamt 387 Altkleidercontainer an 332 Standorten erfasst. Die Gesamtzahl der Container ändert sich allerdings stetig, da immer wieder neue Standorte sowohl aus der Bevölkerung als auch von einem Partnerunternehmen des Deutschen Roten Kreuzes und der Betreiber selbst (Wettbewerber) gemeldet werden.

Zu 3.:

Die Containerstandorte, die sich im öffentlichen Straßenland befinden, sollen definitiv abgebaut werden. Gegen Altkleidercontainer, die auf Privatgelände stehen, hat die Verwaltung nur dann eine Handhabe, wenn die Container vom öffentlichen Straßenland aus bedient werden. In diesen Fällen liegt wiederum eine erlaubnispflichtige Sondernutzung vor. Die Betreiber werden aufgefordert, ihre Container zu beseitigen oder auf dem Privatgelände zu verschieben, so dass ein Befüllen nicht mehr vom öffentlichen Straßenland aus erfolgt.

In der Anlage ist aufgelistet, welche Container auf Privatgelände stehen, vom öffentlichen Straßenland aus befüllt werden oder sich bereits im Verfahren befinden. Vor dem Hintergrund des zu Punkt 2 dargestellten Verfahrensablaufes kann ein genauer Zeitrahmen nicht festgelegt werden.

Zu 4.:

Stichprobenartige Nachfragen bei den Grundstückseigentümern haben ergeben, dass in der Regel ein schriftliches Einverständnis vorliegt.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Rates der Stadt Köln in seiner Sitzung am 27.03.2012 verwiesen, mit dem die Verwaltung beauftragt worden ist, einen Verfahrensvorschlag zu erarbeiten, wie die illegale Aufstellung von Altkleidercontainern auf städtischem Straßenland künftig wirksam – ggf. durch eine Straffung des Verwaltungsverfahrens – unterbunden werden kann. Hierbei ist im Rahmen eines Benchmarks die Problem-, insbesondere aber auch die Lösungslage in anderen vergleichbaren Großstädten zu eruieren und zu bewerten.

Außerdem hat der Rat der Stadt Köln die Verwaltung beauftragt, bei festgestellten Altkleiderstandorten auf Privatgelände den jeweiligen Grundstückseigentümer zu ermitteln und zu informieren.